

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 92

Mittwoch, den 17. November.

1915

Dreihundsechzigster Jahrgang.

Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1 M. viertel-
jährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen
Kaiserlichen Postanstalten.



Inserate

werden für Kreisangehörige mit 10 Pf. und
für Auswärtige mit 20 Pf. die einseitige
Korpuszeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Auf Befehl des Königl. Kriegsministeriums sind die
Herbst-Kontrollversammlungen auch in diesem Jahre abzu-
halten.

Es haben sich hierzu zu stellen:

1. Sämtliche noch nicht einberufenen oder aus irgend
einem Grunde wieder entlassenen Unteroffiziere und Mann-
schaften (einschließlich Offizier-Aspiranten und Offizier-Stell-
vertreter)

- a) der Reserve,
- b) der Land- und Seewehr I. Aufgebots,
- c) der Land- und Seewehr II. Aufgebots,
- d) der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve,
- e) des ausgebildeten (gedienten) Landsturms II. Aufgeb.

2. Sämtliche Rekruten und sämtliche ausgehobenen, un-
ausgebildeten Landsturmpflichtigen I. und II. Aufgebots, wel-
che in der Zeit vom 2. 8. 1869 bis zum 31. 12. 1896 geboren
sind.

3. Sämtliche unausgebildeten Landsturmpflichtigen, wel-
che früher den gelben Schein besessen haben, bezw. ihn noch
besitzen und bei der Nachmusterung ausgehoben sind, sowie
alle als tauglich bezeichneten ausgebildeten Landsturmpflich-
tigen (früher garnisondienstuntauglichen) der Jahresklassen 1876
bis 1895.

4. Sämtliche bereits dem Heere oder der Marine an-
gehörenden Personen, die sich zur Erholung, wegen Krank-
heit, zur Fabrikarbeit oder aus anderen Gründen auf Urlaub
befinden und soweit marschfähig sind, daß sie den Kontroll-
platz erreichen können.

Befreit von dem Erscheinen sind nur diejenigen Reichs-,
Staats- und Kommunalbeamten, sowie Angestellte der Eisen-
bahnen und Kleinbahnen, welche seitens der Militärbehörden
ausdrücklich vom Waffendienst zurückgestellt worden sind. Alle
aus anderen Gründen (wirtschaftlichen Verhältnissen usw.)
zurückgestellten Personen haben zu erscheinen.

Sonstige Befreiungen von den Kontrollversammlungen
können nur ausnahmsweise in den allerdringendsten Fällen
erfolgen und sind diesbezügliche Gesuche stets mit Bescheini-
gungen der Ortsbehörden oder in Krankheitsfällen mit einem
ärztlichen Attest versehen an den Bezirksfeldwebel in Bel-
gard so früh einzureichen, daß eine Entscheidung noch vor der
Kontrollversammlung getroffen werden kann.

Die Kontrollversammlungen finden statt:
in Belgard (Hof des Bezirkskommandos) am 18. November
d. J. 11 Uhr vormittags

für die Stadt Belgard mit Uhlenburg und für nach-
stehende Ortschaften:

Ackerhof, Bissin, Buchhorst, Bulgrin, Buche, Klemmin,
Küsternitz, Darlow, Denzin, Groß- und Klein-Dubberow, Alt-

und Neu-Lüfzig, Groß- und Klein-Panknin, Pumlow, Pust-
chow mit Kolonie, Redlin, Ristow, Roggow, Rostin, Sied-
low, Silefen, Vorwerk, Jarnefanz, Ballenberg, Battin, Ber-
gen, Ganzkow, Glözin, Groß- und Klein-Rambin, Wold-
Tschow, Wuzow, Ramissow, Krampe, Grüssow, Lakig, Lenzen,
Raffin mit Gippe, Ragtow, Neuhoj, Podewils, Rarfin, Groß-
und Klein-Reichow, Saager, Schinz, Standemin, Zietlow, Din-
kühlen, Kowall, Schmenzin mit Hopfenberg, Busch und Geit-
berg, Tschow, Groß- und Klein-Voldekow, Warnin, Burz-
laff, Klein-Krössin, Döbel, Drenow, Johannsberg, Kiedow,
Mandelag mit Kiefheide, Muttrin, Rottow, Schlenzin, Groß-
Tschow, Biechow mit Neuhoj und Luisenhof, Zadtow, Jarne-
low.

in Polzin, am 22. November d. J. 11 Uhr vormittags
(Lokal Paul Nadel).

für die Stadt Polzin mit Schloß Polzin, Wusterhans-
berg und Ziegelwiese und für nachstehende Ortschaften:

Buslar, Jagertow mit Nabelsberg, Groß- und Klein-
Poplow mit Häubersberg, Althütten, Altfansow, Bramstädt
mit Kolonie, Bruzen mit Glashütte, Alt- und Neu-Kollatz
mit Heide und Kemrin, Groß- und Klein-Dewosberg, Gauer-
low, Hagenhorst, Hammerbach, Hohenwardin mit Brosland,
Klockow, Neufansow, Lutzig, Redel, Groß- und Klein-Vor-
bruch, Groß- und Klein-Wardin, Arnhausen, Volkow, Damen
mit Sand und Nauden, Jeseritz, Pankow, Langen, Lasbeck,
Passentin, Quisbernow, Rezin, Wusterbarth, Zwirnit, Da-
merow mit Abglin, Heide A, Altschlage, Reinfeld, Rizerow,
Seligsfelde, Biezeneff, Zuchen.

Die Militärpapiere sind mitzubringen. Stöcke und Schir-
me dürfen auf den Kontrollplatz nicht mitgebracht werden.

Die Mannschaften haben zu den Kontrollversammlungen
in einem sauberen Anzuge zu erscheinen.

Wer bei der Kontrollversammlung ohne genügende Ent-
schuldigung fehlt, wird mit Arrest bestraft.

Belgard, den 6. November 1915.

Königliches Bezirkskommando.

Indem ich vorstehende Bekanntmachungen zur öffentlichen
Kenntnis bringe, weise ich die Guts- und Gemeindevorsteher
an und ersuche die Magistrate von Belgard und Polzin
für weitere Verbreitung Sorge zu tragen, damit Entschul-
digungen der Leute, sie seien nicht bestellt worden, vermieden
werden.

Die Bekanntmachungen der Kontrollversammlungen hat
in den ländlichen Ortschaften nicht nur durch Zirkulation eines
bezüglichen Schriftstücks, sondern auch durch öffentlichen Aus-
hang zu erfolgen.

Belgard, den 8. November 1915.

Der Landrat.

Privatkanzlei und Schatzverwaltung
Ihrer Kaiserlichen und Königl. Hoheit
der Frau Kronprinzessin des Deutschen
Reiches und von Preußen.

Potsdam,

den 23. Oktober 1915.

Euerer Excellenz beehre ich mich in bezug auf den von Ihrer Kaiserlichen Hoheit der Frau Kronprinzessin erlassenen Anruf zu einer Sammlung für die Mütter von Kriegskindern ergebenst mitzuteilen, daß die bisher eingelaufenen Beträge immer noch nicht ausreichen, um der gewaltigen Zahl von Unterstützungsgesuchen gerecht zu werden. Aus diesem Grunde hat ihre Kaiserliche Hoheit die Herausgabe eines **Kriegsbilderbuches für Kinder** angeordnet, dessen Erträgnis der Kriegskinderspende deutscher Frauen zufließen soll.

Das Bilderbuch wird in bunten Farben 24 Bilder be-
kannter Künstler wie Ludwig Bernald-Halenfee, Professor
Haus Bohrdt-Berlin, G. Adolf Cloß-Steglitz, Franz Jüttner-
Berlin, Professor Karl Langhammer-Berlin, Hans Schulze-
Görlitz, Professor Hans Rudolf Schulze-Berlin, Professor
Willy Stoewer-Tegel, mit Versen von Rudolf Presber bringen.
Da der Verkaufspreis von 1,20 Mark billig ist und der Kriegs-
kinderspende deutscher Frauen für jedes verkaufte Buch 25
Pf. zufließen, erhofft diese davon die Zuführung sehr be-
deutender Mittel.

Eure Excellenz bitte ich, Ihr gütiges Interesse an der
Wohlfahrtspflege auch hier aufs neue zu bekunden durch
Empfehlung des Kriegsbilderbuches, das Mitte November er-
scheint, bei den Regierungen, den Landräten und den Gemein-
den, da ja nur dann ein erheblicher Ertrag aus dem Buche
zu erhoffen ist, wenn große Mengen von dem Buche abgesetzt
werden können.

Die Genehmigung des Staatskommissars für den Vertrieb
ist erteilt.

Mit vorzüglicher Hochachtung
gez. von Stülpnagel.

Seiner Excellenz Herrn Staatsministers Dr. v. Voebell, Mi-
nister des Innern, in Berlin.

Abchrift den **Ortsbehörden** des Kreises zur Kenntnis-
nahme mit dem Ersuchen, die Ortsinsassen mit Rücksicht auf
den guten Zweck auf die Herausgabe des **Kriegsbilderbuches
für Kinder** in geeigneter Weise hinzuweisen und den Ankauf
desselben zu empfehlen.

Belgard, den 12. November 1915.

Der Landrat.

Betrifft Ausbildungsmöglichkeiten für Kriegsverletzte.

An den königlichen Fachschulen in Stettin sind folgende
Lehrgänge für Kriegsverletzte eingerichtet worden:

1. Königliche Baugewerkschule:

Lehrgang zur Ausbildung von Bauzeichnern und Bau-
schreibern; Dauer 20 Wochen bei 24 wöchentlichen Un-
terrichtsstunden. Erforderliche Vorbildung: praktische Leh-
re in einem Baugewerbe und einige Geschicklichkeit im
Zeichnen und Zahlenrechnen.

2. Königliche höhere Maschinenbauerschule:

Für sämtliche in Aussicht genommenen Kurse ist
eine frühere praktische Tätigkeit in einem Metallgewerbe
erforderlich.

a. Lehrgang zur praktischen und theoretischen Ausbildung
von Maschinisten. Dauer 10 Wochen bei 24 wöchentlichen
Unterrichtsstunden.

b. Lehrgang zur praktischen und theoretischen Ausbildung
von Schaltbrettwärtern. Dauer 10 Wochen bei 24 wöchent-
lichen Unterrichtsstunden.

c. Lehrgang zur Weiterbildung von Schlossern an Werk-
zeugmaschinen. Dauer 10 Wochen; 24 Wochenstunden.

d. Lehrgang zur praktischen Ausbildung von Heizern; Dauer
5 Wochen; 24 Wochenstunden.

e. Lehrgang zur Ausbildung von Maschinenzeichnern.
Dauer 20 Wochen; 24 Wochenstunden.

Die Teilnehmer müssen Veranlagung für das Zeichnen
und für die Ausführung einfacher Zahlenrechnungen besitzen.
Die Anmeldungen sind an den Ausschuß für die Kriegs-
verletzten-Fürsorge der Provinz Pommern in Stettin, Luisen-
straße 28, zu richten.

Köslin, den 25. Oktober 1915.

Der Regierungspräsident.

Vorstehende Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten
in Köslin bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.
Belgard, den 8. November 1915.

Der Landrat.

Betrifft Angestelltenversicherung während des Krieges.

Mit Rücksicht auf die zu erwartende Zahl von An-
trägen auf **Rückzahlung von Beiträgen zur Angestelltenver-
sicherung für versicherte Kriegszeitnehmer** ersucht das Di-
rektorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte die
in Frage kommenden Arbeitgeber in deren eigenstem Inter-
esse um genaue Beachtung folgender Punkte:

1. Dem Antrag auf Rückzahlung der erwähnten Beiträge
müssen unter allen Umständen die Militärpässe aller Ver-
sicherten, für die die Beiträge zurückverlangt werden, beigelegt
sein. Ohne den Militärpas, aus dem sich auch die Dauer des
Kriegsdienstes ergeben muß, kann keine Rückzahlung erfolgen.

2. Die Rückzahlung der Beiträge erfolgt nur für die
vollen Monate des Kriegsdienstes; der für den Monat August
1914 gezahlte Beitrag kommt daher von vornherein nicht in
Frage, da der erste Mobilmachungstag der 2. August 1914
war, es sich also nicht um einen vollen Monat des Kriegs-
dienstes handelt.

3. Der Antrag auf Rückzahlung ist von dem Arbeitgeber,
der die Beiträge gezahlt hat, an das Direktorium der R. f. A.
in Berlin-Wilmersdorf, Hohenzollerndamm 193/9, portofrei
zurichten. Die Versicherten selbst können solche Rückzahlungs-
anträge nicht stellen, es handle sich denn um freiwillig Ver-
sicherte.

4. In dem Rückzahlungsantrage sind Vor- und Zuname,
Geburtsstag und Geburtsort der in Frage kommenden Ver-
sicherten, die vollen Kriegsdienstmonate, für die auf das
Konto des einzelnen Versicherten Beiträge gezahlt worden sind,
diese Beiträge selbst und ihre Zahlungstage im einzelnen ge-
nau anzugeben.

5. Da die Militärpässe sich während des Krieges in
den Händen der Militärbehörden befinden, so werden die
Anträge auf Rückzahlung der in Betracht kommenden Beiträge
ausnahmslos erst nach Beendigung der Kriegsdienstleistung,
in der Regel also nach Ablauf des Krieges zu stellen sein. An-
träge ohne beigelegte Militärpässe sind nach Nr. 1 ganz
zwecklos.

6. Nach Prüfung und Genehmigung der Anträge erfolgt
die Rückzahlung der in Frage kommenden Beiträge. Eine Ver-
rechnung derselben mit den laufenden Beiträgen, eine Kürzung
dieser, ist unzulässig.

Belgard, den 9. November 1915.

Der Landrat.

Ausführungsanweisung

zur Verordnung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine
und für Schweinefleisch vom 4. November 1915 (R.-G.-Bl.
S. 725).

Zu § 1.

Die Höchstpreise für Schweine gelten nur für die im § 1
aufgeführten Gemeinden mit Schlachtviehmärkten (Absatz 1)
und öffentlichen Schlachthäusern (Abs. 3). Im übrigen ist die
Preisgestaltung für den Schweinehandel frei, sie wird aber
tatsächlich durch die Preisfestlegung auf den Schlachtviehmärkten
und dadurch, daß die im § 5 festgesetzte Grenze der
Fleischpreise auch außerhalb der im § 1 Abs. 1 und 3
genannten Gemeinden nicht überschritten werden darf, maß-
gebend bestimmt.

In Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern (Abs. 3)
ist von der Gemeindebehörde der durch den nächsten Schlacht-
viehmarkt (Abs. 1) bestimmte Höchstpreis, oder sofern von
uns ein niedrigerer Höchstpreis festgesetzt werden sollte, dieser
Höchstpreis öffentlich bekannt zu geben.

Zu § 2.

Grundsätzlich soll der Handel nur nach Lebendgewicht
erfolgen. Es ist zulässig, mehrere Schweine zusammen zu
einem Einheitspreis für den Zentner Lebendgewicht zu ver-
kaufen, oder zu kaufen, doch müssen es Schweine gleicher Ge-
wichtsklasse und gleicher Beschaffenheit sein.

Wo nicht genügende Wiegeeinrichtungen auf einem
Schlachtviehmarkt vorhanden sein sollten, um alle Schweine
nach Lebendgewicht handeln zu können, kann von uns bis auf

weiteres ein Handel nach Schlachtgewicht gestattet werden, dabei darf der nach § 1 Abs. 1 und 3 festgesetzte Höchstpreis für 50 Kilogramm Lebendgewicht beim Kauf nach Schlachtgewicht für 50 Kilogramm Schlachtgewicht um 25 v. H. nicht überschritten werden. Die Feststellung des Schlachtgewichts hat dabei zu erfolgen nach den Bestimmungen der Preisfeststellungsordnung des Marktes.

Zu § 3.

Zuständige Behörde ist der Gemeindevorstand.

Die Bestimmung des ersten Satzes bezweckt eine gleichmäßige Berücksichtigung der Käufer, die bisher an dem Markt ihren Bedarf gedeckt haben. Der Gemeindevorstand wird auf Grund der Feststellung, welchen Teil der dem Markttorte zugeführten Schweine der einzelne Käufer bisher erworben hat, die Zuweisung vorzunehmen haben. Käufe von Schweinen außerhalb des eigentlichen Marktes sind auf die den Käufern zum Erwerb zuzuweisende Stückzahl anzurechnen. Käufern, denen kein Erlaubnischein für die Ankäufe ausgehändigt wird, kann der Zutritt zum Markte untersagt werden.

Die Heeres- und Marineverwaltung deckt ihren Bedarf in der Regel nicht durch Käufe auf dem Markt. Sollte sie ausnahmsweise dazu genötigt sein, so ist die Gemeinde des Markttortes verpflichtet, der Heeresverwaltung die Erlaubnis zum Erwerb von soviel Schweinen als sie braucht zu erteilen. Erforderlichenfalls ist die für die anderen Käufer zugelassene Ankaufsmenge im Verhältnis zum dann noch verfügbaren Angebote herabzusetzen.

Zu § 4.

In Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern, in die ausgeschlachtete Schweine und frisches Schweinefleisch von außerhalb eingeführt werden, kann dieser Fleischgroßhandel durch den Gemeindevorstand auf bestimmte Stellen (Markthallen usw.) beschränkt werden. Erforderlichenfalls kann auch hier eine Regelung des Absatzes nach § 3 Satz 1 stattfinden.

Eine Beschränkung des Verkaufs von außerhalb eingeführten Fleisches im Kleinverkauf darf nicht stattfinden.

Zu § 5.

Die Gemeindevorstände der Gemeinden, in denen Schweinefleisch zum Verkauf gelangt, sind verpflichtet, Höchstpreise für Fleisch und Fleischwaren festzusetzen. Sie sind dabei verpflichtet, die im Abs. 1 vorgeschriebenen Preisgrenzen für frisches (rohes) Schweinefleisch und frisches (rohes) Fett inne zu halten.

Für die Herabsetzung der Preisgrenzen (Abs. 1 Satz 2) sind der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident zuständig. Die Herabsetzung wird für den ganzen Bezirk oder für Teile desselben vielfach geboten sein, um die von der Gemeindebehörde festzusetzenden Fleischpreise in ein angemessenes Verhältnis zu den örtlichen Schweinepreisen zu bringen.

Auch bei verschiedenen Preisen für die einzelnen Fleischsorten (Abs. 2) darf der Preis die Preisgrenze für keine Sorte frischen Fleisches überschreiten. Die Preise für zubereitetes Fleisch (gepökeltes und geräuchertes Schweinefleisch) für gesalzenen und geräucherten Speck, für ausgelassenes Schweinefett und für Wurstwaren sind im Verhältnis zur Preisgrenze für frisches Schweinefleisch und rohes Schweinefett festzusetzen. Die höhere Verwaltungsbehörde kann Grundsätze aufstellen, nach welchem Verhältnis die Preise für zubereitetes Fleisch und Fett sowie für Fett- und Fleischwaren die Höchstpreise für frisches Fleisch und frisches Fett überschreiten dürfen.

Zu § 7.

Wer als Gemeinde anzusehen ist, richtet sich nach den Gemeindeverfassungsgesetzen. Als Gemeinden im Sinne der Verordnung gelten auch Gutsbezirke.

Zu § 10.

Zuständige Behörde ist die Ortspolizeibehörde.

Berlin, den 11. November 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Freiherr von Schorlemer.

Der Minister des Innern, von Voebell.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung, Dr. Göppert.

Bedingungen

für die Vergebung von Kriegsgefangenen zu gewerblichen usw. Zwecken.

1. Die Beschäftigung soll eine Hilfe für den durch den Krieg entstandenen Ausfall an Arbeitskräften sein. Sie darf aber

nicht dazu führen, daß ständig angenommene Arbeitskräfte entlassen werden oder Arbeitslosen die Arbeitsmöglichkeit genommen wird.

2. Die Kommandos dürfen nur auf Befehl des stellvertretenden Generalkommandos gestellt werden.

3. Jedem Kommando sind Wachtmannschaften in Höhe von etwa 10% beizugeben. Keine Arbeitsstelle darf unbewacht sein.

4. Die Kosten für einmaligen An- und Abtransport der Kommandos von und zu dem nächstgelegenen Gefangenenlager trägt der Arbeitgeber.

5. Die Gefangenen sind an einem sicheren, verschließbaren und heizbaren Raum unterzubringen. Die Räume müssen für die Gefangenen und die Wachtmannschaften getrennt sein und für die letzteren außer dem Wohnraum möglichst auch einen Wachraum enthalten. Die Ausgänge für die Wohnräume und den Wachraum der Wachtmannschaften müssen von dem Ausgang der Wohnräume für die Gefangenen getrennt sein. Vor der Bestellung der Gefangenen sind Zeichnungen über die Unterkunftsräume der Korpsintendantur vorzulegen.

6. Die Gefangenen erhalten täglich 300 Gramm Brot, außerdem eine ausreichende kräftige Tageskost und zwar: morgens eine warme Suppe, abends eine warme Suppe und ein Kartoffelgericht oder dergleichen, mittags ein warmes Gericht (Kartoffeln, Gemüse oder dergleichen) mit Zugabe, etwa 2—3 mal in der Woche eine kleine Fleischportion, sonst Hering oder dergleichen. Das Generalkommando wird die Verpflegung der Gefangenen übermachen lassen.

7. Verboten ist den Kriegsgefangenen:

jeder nicht durch die Arbeitsbeschäftigung bedingte Verkehr mit der Zivilbevölkerung,

jeder nicht durch das Gefangenenlager führende Briefwechsel,

jede Entfernung ohne Wachtbegleitung von der Arbeit oder Unterkunftsstelle,

jede Entfernung aus der Unterkunft während der Nachtzeit,

jeder Genuß von alkoholischen Getränken,

jedes Zuhandnehmen von Waffen.

8. Die Wachtmannschaften sind in der Nähe der Gefangenen in guten Quartieren bei reichlicher und guter Verpflegung unterzubringen. Sie beziehen täglich Fleisch und eine Brotportion von 500 Gramm. Ihre Verpflegung muß eine ausgesprochen bessere sein als die Verpflegung der Gefangenen. Die Zubereitung und Ausgabe der Speisen hat getrennt von der Zubereitung und Ausgabe für die Gefangenen zu erfolgen. Die Wachtmannschaften erhalten außerdem auf Kosten des Unternehmers für den Mann und Tag 50 Pfennig.

9. Die Kosten der Unterbringung und Verpflegung werden dem Unternehmer vergütet.

Er erhält für den Kopf und Tag:

I. für die Unterbringung 15 Pfennig;

II. für die Verpflegung

a) der Wachtmannschaften je 1,50 Mark,

b) der Kriegsgefangenen bei einer Gefangenenzahl von

1—50 je 1,30 Mark,

51—200 je 1,20 Mark,

über 200 je 1,10 Mark.

Die Zahlen der Kriegsgefangenen gelten immer für einen Wirtschaftsbetrieb, aus dem die Verpflegung erfolgt.

10. Die Gefangenen arbeiten, solange es an der Arbeitsstelle üblich ist, also nötigenfalls auch des Sonntags und des Nachts.

Als Arbeitsvergütung ist vom Unternehmer an die Heeresverwaltung der Betrag zu zahlen, der von ihm in der letzten Zeit seinen freien Arbeitern in gelernter oder ungelernter Arbeit gezahlt ist.

Für Tage oder Stunden, an denen nicht gearbeitet werden kann, ist eine Arbeitsvergütung nicht zu entrichten.

11. Die Heeresverwaltung übernimmt keine Gewähr für Zahl und Art der gestellten Arbeiter oder deren Leistungen und lehnt jede Verantwortung für alle durch Kriegsgefangene oder Bewachungspersonal etwa angerichtete Schäden ab. Sie behält sich die jederzeitige Zurückziehung der Arbeitskommandos vor. Die Zurückziehung erfolgt namentlich bei Verstößen gegen die militärische Ordnung sowie gegen die Ziffern 6 und 7 dieser Bedingungen.

12. Der älteste der Wachtmannschaften ist sowohl für die Bewachung wie auch sonst in jeder Hinsicht für die Gefangenen verantwortlich. Er hat insonderheit sein Augenmerk auf die Bekleidung, Ernährung, Körperpflege usw. der Gefangenen zu richten. Die Förderung der den Gefangenen obliegenden Arbeit gehört zu den dienstlichen Pflichten der Wachtmannschaften.

13. Die Arbeitsvergütungen sowie die Zulagen für die Wachtmannschaften sind vom Unternehmer wöchentlich nachträglich an die Kasse der Lagerverwaltung einzuzahlen. Von den Einzahlungen der Arbeitsvergütungen ist auf Wunsch der Kriegsgefangenen, sofern sie bei der Arbeit ihre Schuldigkeit getan, sich auch gut geführt haben, durch den Arbeitgeber in Gegenwart des Kommandoführers für jeden Arbeitstag als Teil seiner Verdienstabfindung ein Viertel des gezahlten Tagelohnes bar auszuzahlen. Bei ungenügenden Leistungen einzelner Gefangener kann auf Vorschlag des Arbeitgebers durch die Kommandantur des Gefangenenlagers die Verdienstabfindung für diese herabgesetzt werden. Der hiernach nicht ausgezahlte Verdiensteil kann auf Vorschlag des Arbeitgebers durch die Kommandantur des Gefangenenlagers unter die übrigen Kriegsgefangenen desselben Betriebes angemessen verteilt werden. Die Höhe der Abfindung ist in den vom Unternehmer aufzustellenden Lohnlisten vom Kommandoführer zu vermerken und von den Kriegsgefangenen jedesmal durch Unterschrift anzuerkennen. Bei besonders guten Leistungen dürfen vom Arbeitgeber einzelnen Kriegsgefangenen kleine Zulagen in Geld oder Tabak bewilligt werden. Die Geldzulagen sind bei den wöchentlichen Einzahlungen an die Heeresverwaltung abzuführen und den Gefangenen nach Eintragung in die Lohnlisten gegen Empfangsbescheinigung auszuzahlen. Die Richtigkeit der Lohnliste hinsichtlich der Zahl der Gefangenen und der Dauer der Beschäftigung hat der Kommandoführer zu prüfen und zu bescheinigen.

14. Für ärztliche Versorgung in dem Umfange, wie sie für freie Arbeiter durch die Krankenkasse gewährt wird, hat der Arbeitgeber aufzukommen. Ist Ueberführung in ein Lazarett oder in Eilsfällen in das nächstgelegene Krankenhaus nötig, so trägt von der Absendung des Erkrankten ab die Heeresverwaltung die Kosten einschl. der Transportkosten. Unfall-, Invaliden- und Krankenkassengelder sind für die Kriegsgefangenen nicht zu entrichten.

15. Bei Arbeiten, die eine besondere Berufskleidung erforderlich machen (z. B. Bergwerken) hat der Unternehmer diese zu beschaffen.

16. Jedem Führer der begleitenden Wachtmannschaften sind zwei Abdrücke dieser Bedingungen mitzugeben, von denen er einen dem Arbeitgeber aushändigt. Er sorgt für die Innehaltung der Bedingungen. Bei Zuwiderhandlungen erstattet er Meldung an den Lagerkommandanten.

17. Die vorstehenden Bedingungen gelten vom 3. Oktober 1915 ab.

Stettin, den 27. Oktober 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff.

General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

Die Ortsvorstände wollen die vorstehenden Bedingungen zur Kenntnis der betreffenden Arbeitgeber bringen, dabei auch die Beteiligten darauf hinweisen, daß die Bedingungen schon seit 3. Oktober d. Js. in Kraft sind.

Belgard, den 4. November 1915.

Der Landrat.

Schreiben der Pazzentrale des Generalgouvernements Warschau vom 30. Oktober 1915 Wkt. Hld Nr. A 2248.

Die Rückkehr der Arbeiter nach Lodz kann mit Rücksicht auf den großen Arbeitermangel in Deutschland nicht gestattet werden.

Im Uebrigen wird ersucht, den Leuten mitzuteilen, daß in Lodz große Arbeitslosigkeit herrscht, und daß Aussicht auf Verdienst so gut wie garnicht vorhanden ist. Die Arbeiter können also, wenn sie im kommenden Winter vor Hunger geschützt sein wollen, gar nicht besseres tun, als dort zu bleiben und weiter zu arbeiten.

A. B.

gez. Höffler, Leutnant.

Verordnung.

Die Verordnung vom 3. Juli 1915, betreffend die Rückkehr der Einwohner in die unter der deutschen Zivilverwaltung stehenden Gebiete Polen links der Weichsel (Verordnungsblatt der Kaiserlich Deutschen Zivilverwaltung für Polen links der Weichsel Nr. 13 Verordnung 43) wird für das Gebiet des Generalgouvernements Warschau hiernit aufgehoben.

Warschau, den 9. Oktober 1915.

Der Generalgouverneur.

gez. v. Beseler.

Abschrift den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnis und Bekanntgabe an die russisch-polnischen Arbeiter in ihren Bezirken.

Belgard, den 9. November 1915.

Der Landrat.

Im Anschluß an meine heutige Bekanntmachung betr. Anforderung der Verpflegungszuschüsse für Kriegsgefangene bringe ich hierdurch nachstehend das Formular zu den Anträgen auf Gewährung der Verpflegungszuschüsse mit dem Bemerkten zum Abdruck, daß auf Wunsch auch Formulare wie das nachstehende kostenlos hier abgegeben werden.

Das nachstehende Formular ist in allen Fällen, ausgenommen für die für die Zeit vom 21. Juni bis 30. September bezüglich der Kriegsgefangenen des Lagers Hammerstein zu berechnenden Verpflegungszuschüsse, anzuwenden.

Belgard, den 12. November 1915.

Der Landrat.

Antrag
auf Erstattung des Verpflegungszuschusses für das
Arbeitskommando Nr. . . .

in

. . . den . . . 191 . . .

Unter Hinweis auf die Ergänzungsbedingungen des stellvertretenden Generalkommandos II. Armeekorps vom 23. 6. 1915 Wkt. II c I V. a Nr. 24763 beantrage ich die Zahlung des Verpflegungszuschusses für das mir gestellte Arbeitskommando.

Verpflegt wurden von mir . . . Wachtmannschaften,
. . . Gefangene in der Zeit vom . . . bis . . .

Arbeitgeber.

Daß der Arbeitgeber seinen Verpflichtungen gemäß Ziffer 3 Absatz 1 der Ergänzungsbedingungen gewissenhaft nachgekommen ist, wird hierdurch bescheinigt.

Kommandoführer.

Vorstehendes bestätigt

. . . den . . . 191 . . .

An

Landrat.

die Kassenverwaltung
des Gefangenenlagers

zu

Nach dem Erlaß des Min. f. Edw. v. 4. 10. 15 I A. I e 9933 pp. braucht der Arbeitgeber nur 30 Pf. Lohn an die Kriegsgefangenen zu zahlen, die Zahlung des Lohnüberschusses von 10 Pf. pro Kopf und Tag an die Hauptabrechnungsstelle fällt somit weg.

Euer Hochwohlgeboren bitten wir deshalb ergebenst, dies im Kreisblatt kostenlos bekannt geben zu wollen.

Soweit solche Zahlungen bereits geleistet sind, werden sie den betr. Arbeitgebern durch die Post zurückerstattet werden.
Danzig, 30. Oktober 1915.

Haupt-Abrechnungsstelle

für Kriegsgefangenenarbeiten XVII. Armeekorps.

Vorstehendes bringe ich zur Kenntnis der beteiligten Arbeitgeber.

Belgard, den 10. November 1915.

Der Landrat.

Auf die im nächsten Amtsblatt erscheinende Bekanntmachung vom 11. November 1915, betreffend Azetylenapparate der Firma Paul Pitlinski, Apparatefabrik in Woltersdorf-Luckenwalde, mache ich aufmerksam.

Belgard, den 15. November 1915.

Der Landrat.

Fortsetzung in der Beilage.